



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

| | | |
|------|--|---|
| 50.6 | Inhalt Verlustverrechnung nach Statuswechsel Holding-/Verwaltungsgesellschaft in Betriebs- gesellschaft | 3 |
|------|--|---|

50.6 Verlustverrechnung nach Statuswechsel Holding-/Verwaltungsgesellschaft in Betriebsgesellschaft

Für die bis 2019 nach § 68 und § 69 besteuerten Holding- und Verwaltungsgesellschaften besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass bisheriger Gewinnbesteuerung.

Dabei gelten folgende Regeln:

- bei einem Reingewinn in der Steuerperiode wird der steuerlich relevante Reingewinn mittels Spartenrechnung ermittelt, unbeachtet der Vorjahresverluste
- Verluste in der Steuerperiode werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten des Konzerns in der Schweiz berücksichtigt (Quote mindestens 10 %, maximal 25 %).
- Verluste auf massgebenden Beteiligungen können nur mit Erträgen aus Beteiligungen verrechnet werden. Sie stellen somit keinen steuerlich verrechenbaren Verlustvortrag dar.

| Geschäftsjahr | | Ergebnisse | steuerbare Quote | relevantes Ergebnis |
|------------------------|---------|-------------|------------------------|---------------------|
| 2016 | Verlust | (352'000.–) | 25 % | (88'000.–) |
| 2017 | Gewinn | 132'000.– | 25 % | 33'000.– |
| 2018 | Gewinn | 160'000.– | gemäss Spartenrechnung | 28'000.– |
| 2019 | Verlust | (300'000.–) | 10 % | (30'000.–) |
| Verlustvortrag gesamt | | (360'000.–) | | |
| Verrechenbarer Verlust | | | | (57'000.–) |

Vom gesamten Verlustvortrag von Fr. 360'000.– können nach dem Statuswechsel somit lediglich Fr. 57'000.– mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.